

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1825

6.7.1825 (Nr. 185)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 185.

Mittwoch, den 6. Juli

1825.

Frankreich. — Großbritannien. — Oestreich. — Polen. — Spanien. — Türkei. — Verschiedenes.

Frankreich.

Paris, den 4. Juli. Es hat sich eine Société commanditaire de l'industrie gebildet, deren wesentlicher Zweck ist, zwei großen Zeitbedürfnissen Genüge zu leisten: demjenigen der Kapitalisten, ihre Kapitalien nützlich in den Handel und die Gewerbe anzulegen; und jenem der Handels- und Gewerbsleute, diese Kapitalien zum Betriebe ihrer Industrie zu erhalten.

Den erstern alle Bürgschaften einer gründlichen Gewerbskenntniß, einer aufmerksamen Besorgung der Geschäfte, und einer soliden Lebensweise darzubieten; und den letztern einen gesellschaftlichen Verein, der immer bereit ist, sie mit seinen Geldmitteln zu unterstützen, dieß sind die zwei großen Grundlagen ihrer Organisation.

Schon liegen, für den Handel und die Gewerbe, durch die gesammelten Subscriptionen 50,000,000 Franken bereit, die in der Folge auf 100 Millionen gebracht werden können. Dieses Kapital ist in 50,000 Aktien au Porteur, jede zu 1000 Franken, getheilt. Die Société commanditaire de l'industrie bedarf, um ihre Arbeiten zu beginnen, nur noch der königlichen Bevollmächtigung, um welche sie unverzüglich anhalten will.

In dem Verzeichniß der Gründer der Gesellschaft liest man, unter andern, folgende Namen.

Laffitte, Präsident der Gesellschaft; Terneaur, erster Vizepräsident; Casimir Perier, zweiter Vizepräsident; Herzog von la Rochefoucauld; Herzog von Dalberg; Chaptal; Graf Molé; Rothschild; Herzog von Choiseul; Firmin Didot; General Foy; Baron Louis; General Sebastiani; Florentin Saglio; Fürst von Talleyrand; Boyer d'Argenson; Graf Alexander Lameth. — Baring; John Irving; Herzog von Somerset; John Ricardo. — Gebrüder Bethmann von Frankfurt; Baron Cotta; Ludwig von Eichthal; Haber senior von Karlsruhe u.

— Das Konzert, das Madame Catalani am 1. Juli hier gegeben hat, war sehr glänzend. Trotz der außerordentlichen Hitze und dem sehr hohen Preise der Billets, war der Saal ganz mit Zuhörern angefüllt. Niemals hatte diese Sängerin einen größern Enthusiasmus erregt; man fand allgemein, daß ihre Stimme nichts von ihrem Glanze und ihrer Stärke verloren habe.

— Den 15. Juni wurde bei der Fürstin von Rohan ein beträchtlicher Diebstahl verübt. Der Dieb hatte sich, man weiß nicht wie, in das Schlafkabinet der Fürstin geschlichen, dort den Sekretär erbrochen, und daraus

Kleinodien und eine Briefftasche entwendet, die 50,000 Franken, theils in Banknoten, theils in auswärtigen Staatspapieren enthielt. Man hatte von dem Thäter gar keine Spur, als der Zufall eine Frau entdecken ließ, die seit wenigen Tagen in einem Hôtel garni in der Martinsstraße wohnte. Diese Frau kündigte Wohlhabenheit an, nicht durch ihre Manieren, sondern durch ihre Kleidung und die Ausgaben, die sie machte. Sie gab sich für die Frau eines Schiffskapitäns aus, den sie jeden Augenblick von Loulou erwartete. Die Lebensart, die sie führte, weckte die Aufmerksamkeit der Polizei, und bald entdeckte man, daß es ein Freudenmädchen sey, Namens Clementine, die von der Obrigkeit schon einmal bestraft worden war. Ihre Verhaftung zog die des angeblichen Schiffskapitäns nach sich, welcher wahrscheinlich der Thäter des bei der Frau Fürstin von Rohan verübten Diebstahls ist. Er heißt Gregoire, und war früher Bedienter im Hause der Fürstin, aus dem er auf eine wenig ehrenvolle Art entlassen wurde. Man fand bei erwähnter Dirne einen Theil der gestohlenen Banknoten und Kleinodien. Diese beiden Individuen sind zur Verfügung des königlichen Herrn Procurators gestellt worden. (Moniteur.)

— Wir haben behauptet, daß die Nachricht von dem Tode der Fürstin Pauline Borghese, geb. Buonaparte, falsch sey, und wirklich hatte man ihn zu frühe angekündigt: erst den 9. Juni ist sie zu Florenz ihrer langen und schmerzhaften Krankheit unterlegen. (Constit.)

— Zwei sehr schöne und große Dampfboote sind am 29. in den Hafen von Boulogne eingelaufen. Sie sollen den Herzog von Northumberland abholen; die Fregatte, die Sr. Erz. geleiten soll, legte sich am nämlichen Tage auf der Rhede dieses Hafens vor Anker. Der H. Herzog wird den 30. zu Boulogne ankommen.

Großbritannien.

London, den 30. Juni. Die 3proz. Konsol., zu 91³/₈ eröffnet, stiegen auf 91³/₄, fielen aber hernach wieder auf 91³/₈, ¹/₂.

— Lord Cochrane, Markis von Maranhao, Admiral der brasilischen Flotte, ist heute in London angekommen. Man kennt den Gegenstand seiner Mission nicht.

— Im Unterhause ist ein Gesetzentwurf, wodurch den Unbilden auffäziger Arbeiter vorgebeugt werden soll, die sich oft zusammenrotten, um ihre Fabrikherren zu einem höhern Arbeitslohn zu zwingen, zum drittenmale verlesen, das heißt, angenommen worden. Wie viel sich jene Arbeiter erfrechten, ergibt sich mittelbar aus einer

Klausel der Bill, der zu Folge es als ein Kapitalverbrechen angesehen und mit dem Tod bestraft werden soll, wenn man jemand, in der Absicht, zu schaden, Vitriolöl in's Gesicht spritzt. Die Bill soll fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben.

— In der Sitzung der Kammer der Gemeinen vom 29. waren die Diskussionen sehr lange. Sie handelten fast ausschließlich von innern Angelegenheiten.

Lord John Russell sagte, daß er die Gegenwart des Staats-Sekretärs der auswärtigen Angelegenheiten benütze, um eine Frage über einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit an ihn zu richten; er hoffe, daß die Antwort des sehr ehrenwerthen Gentlemans alle besondere Umstände in sich fassen werde, die er mittheilen könnte. Der edle Lord äusserte alsdann, daß er zu wissen wünsche, wie weit die Arbeit der Kommission gediehen sey, die eingesetzt wurde, um die Entschädigungs-Forderungen zu prüfen, welche von brittischen Unterthanen an die spanische Regierung gemacht werden, und wie hoch sich die in Anspruch genommenen und von den spanischen Kommissarien für gültig anerkannten Summen beliefen?

Hr. Canning antwortete: Die bis jetzt begehrten Entschädigungen belaufen sich auf 2,000,000 Pf. Sterl. (22,000,000 Gulden); er wolle aber keineswegs versichern, daß diese die Totalsumme aller zu verlangenden Entschädigungen sey. Was die Forderungen betrifft, deren Rechtmäßigkeit die Kommissarien anerkannt haben, so kann er hierüber keine nähere Auskunft geben. Uebrigens erklärt er, er könne nicht bergen, daß das Benehmen der spanischen Regierung unziemlich gewesen sey, weil sie dem gütlichen Vergleich alle möglichen Hindernisse, insonderheit durch den beständigen Wechsel der Kommissäre, entgegen gesetzt habe. Er glaubt auch hinzuzusetzen zu müssen, daß das Geld, dessen Spanien zur Berichtigung der schon für gültig anerkannten Forderungen bedürfe, noch nicht bereit liege.

H. Canning bemerkte der Kammer schliesslich, daß jene Liquidations-Kommission Kraft eines Vertrages eingesetzt worden sey, den Spanien mit Großbritannien abgeschlossen hätte in Folge einer Drohung von Seiten Englands, Repressalien zu gebrauchen. — Erwägend die gegenwärtige Lage Spaniens, dürfe man glauben, daß es sehr schwer sey, es zu erhalten, daß man allen jenen Forderungen Genüge leiste. Uebrigens werde die Regierung Großbritanniens ihren ganzen Einfluß gebrauchen, um diese Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, zu gleicher Zeit aber bereit seyn, mit Spanien einen billigen Vergleich einzugehen. (New Times.)

— Der Freundschafts- und Handels-Vertrag zwischen England und Columbia, den der Obriste Hamiston, von Seiten der columbischen Regierung ratifizirt, am 28. Juni nach London gebracht hat, enthält bis zum beschriebenen Artikel die nämlichen Bedingungen, wie derjenige, den Großbritannien mit den Vereinigten Provinzen des Rio de la Plata abgeschlossen hat.

Der Artikel XIV. stipulirt, daß man unverzüglich

Alles festsetzen werde, was in dem Vertrage etwa wäre vergessen worden; die andern Artikel betreffen nur die Vollziehungsart der Ratifikation.

Der Vertrag hat einen Zusatz-Artikel, wodurch der König von Großbritannien sich verpflichtet, wenigstens 7 Jahre lang als columbisches Schiff jedes Schiff anzusehen, dessen Kapitän und $\frac{1}{4}$ der Besatzung Bürger Columbia's sind, selbst alsdann, wenn das Schiff nicht in diesem Lande sollte gebaut worden seyn.

(Courier.)

— Wir lesen in dem Liverpool-Advertiser, daß die Subscription, welche zu dem Endweck eröffnet wurde, dem H. Huskisson mit einem Silber-Service ein Geschenk zu machen, sich bereits auf 3500 Pf. Sterl. (40,000 fl.) beläuft. Da, nach der Absicht der Subscribenten, die Unterzeichnungen diese Summe nicht übersteigen sollen, so wird die Subscription-Liste den 1. Juli geschlossen werden.

(Courier.)

— Am 27. erhielt man zu London Briefe aus Gibraltar, datirt vom 7., welche melden: Der dortige spanische Konsul habe offiziellerweise verkündigt, daß die spanische Regierung allen Schiffskapitänen, die aus Spanien Salz ausführen wollen, 6 Prozent von dem Werthe der Ladung als Fracht zugesessen werde. Die Regierung hat den Preis des Salzes auf 16 Kreuzer für den Zentner festgesetzt.

(Globe and Traveller.)

— Am 29. Juni sind die Lissaboner Zeitungen bis zum 12. dahier angekommen. Der Jahrestag der Restauration des Königs in seine Rechte ist am 6. zu Lissabon gefeiert worden; bei dieser Gelegenheit emphyngien Se. Maj. die Glückwünsche des diplomatischen Korps im Palaste Bemposta. Die Lissaboner Zeitung enthält einen sehr vermittelnden Artikel in Betreff Brasiliens.

(Courier.)

— Man sieht gegenwärtig zu Brighton ein Stück Leinwand, das ungefähr 3000 Jahre alt ist. Der Leichnam einer Aegyptierin war hineingewickelt. Die Münze wurde zu Borno, in Ober-Aegypten, im J. 1822 entdeckt. Dieses Stück Leinwand beweist unumstößlich die erstaunliche Vollkommenheit, welche die Künste schon zu einer Zeit erreicht hatten, die so entfernt von der ist, worin wir leben.

— Die spanischen Kommissarien, die beauftragt worden waren, hier ein Anleihen zu unterhandeln, verließen den 29. London wieder, um nach Madrid zurückzukehren. Sie hatten vorgeschlagen, die Bous der Cortes nach ihrem höchsten Kurse anzunehmen; allein man erwiederte ihnen standhaft: sie müßten die alten Bous anerkennen, und die verfallenen Dividenden bezahlen; alsdann erst könne man sich in ein neues Anleihen einlassen. (Globe and Traveller.)

Desireich.

Wien, den 28. Juni. Metalliques 95%; Bankaktien 1212.

— Dem Bernehmen nach haben Se. Majestät der Kaiser, an die Stelle des verewigten Grafen Subna, den bis jetzt in Neapel kommandirenden General Frimont

die Einführung eines neuen mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden Pfand- und Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825, welche die Sicherstellung des Besizes von Grundeigenthum, besonders aber die Sicherstellung der Hypothekargläubiger gegen unbekannte Vorrechte bezwecken (Art. 21, 23—25), und in Folge der K. Vollziehungsverordnung von gedachtem Tage (Reg. Blatt S. 268, 270, 271, 310), werden alle diejenigen, welche bei Einführung jener Gesetze wegen irgend eines Rechts bertheilt sind, andurch aufgerufen, ihre auf den Grund der frühern Gesetze bereits erworbene Ansprüche in der Frist

vom 1. Juli bis zum 31. Dezember d. J.,

beide Tage mit eingerechnet, auf die unten bezeichnete Weise, zu Verhütung der hiernach näher ausgedrückten Rechtsnachtheile, anzumelden.

Und zwar ist dieser Aufruf gerichtet

A.

an diejenigen, welchen wahre Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut, oder welchen persönliche, auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Gutes sich beziehende Rechte zustehen, wenn und insofern ihre Ansprüche oder Rechte bisher nicht in das Güterbuch oder in das Unterpfandbuch eingetragen gewesen.

Der Aufruf ergeht daher namentlich an Jeden, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Wirkung der obrigkeitlichen Injuration des Vertrags, worauf jene sich gründet, versäumt zu haben; so wie an Jeden, welcher, ohne eine solche Versäumnis, irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey.

In Beziehung auf Orte, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfandbehörde zu übergeben.

Nächstlich nicht eximter Güter können Anmeldungen, welche wahre Eigenthums- und andere so eben bezeichnete Rechte betreffen, nur bei der Ortsbehörde, mündlich oder schriftlich, angebracht werden.

In Beziehung auf eximter Güter müssen dergleichen Anmeldungen schriftlich bei dem Kreisgerichtshofe geschehen, unter dessen Gerichtszwang das Gut gelegen ist.

Die Verspätung der Anmeldung hat die Folge, daß die Berechtigten diejenigen Unterpfänder, welche nach dem 31. Dezember 1825 und vor der Anmeldung gesetzmäßig eingetragen worden, nicht ansprechen können, insofern nicht der neu eingetragene Gläubiger von dem Vorhandenseyn jenes Rechts Wissenschaft gehabt hat.

B.

Sodann werden aufgerufen Alle, welchen ein Vorzugsrecht der nachbenannten Art zusteht, und zwar insbesondere:

I.

Jeder, welchem ein (uneigentliches) Absonderungsrecht zukommt, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigenthümer zu betrachten wäre; namentlich:

- 1) Die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschaftsfordernngen auf die in der Kommunalordnung Kap. II. Abschn. 19 §. 14 (S. 58) bestimmte Weise ausgesetzt worden sind;
- 2) Die Erbschaftsgläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungsrecht in dem Umfange ausüben wollen, in welchem es ihnen nach den frühern Gesetzen zugestanden;
- 3) Jeder, welchem ein Pfandrecht auf einem Gute zusteht, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besizers

gekommen, wenn er sein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungsrecht wahren will. Ein solcher Anspruch findet jedoch nach dem Einführungsgesetze nur dann statt, wenn das Pfandrecht ein spezielles war; es wäre dann, daß auf den nunmehrigen Besizer einer unter einer allgemeinen Hypothek begriffenen Sache die Schuld selbst überwiesen worden wäre;

- 4) Jeder, welcher auf den Grund der ältern gesetzlichen Bestimmungen ein Eigenthumsrecht zur Sicherstellung einer Vertragsforderung sich vorbehalten hatte, wenn er nicht die volle Gewissheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthumsvorbehalt wirklich nicht etwa nur im Kontraktbuche, sondern entweder in dem Unterpfandbuche oder in dem Güterbuche eingetragen sey; — überhaupt aber
- 5) Alle, welche sonst auf den Grund der bisherigen Gesetze ein uneigentliches Absonderungsrecht erworben haben mögen, namentlich diejenigen, für deren Forderungen die Früchte eines Gutes haften.

II.

Jeder, dessen Forderung nach den bisherigen Gesetzen mit einem unbedingten Vorzugsrechte der ersten Klasse der Konkursgläubiger versehen ist; und zwar namentlich:

- 1) die Waisen- und Zuchthäuser, so wie das Irrenhaus, mit allen ihren Forderungen;
- 2) die Diensthöten und andere in der Kost des Schuldners arbeitende Personen, wegen des rückständigen Lohnes;
- 3) der Fiskus und die frommen Stiftungen, wegen des Restes ihrer Verwalter;
- 4) alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art zu fordern haben;
- 5) der Fiskus, die Gemeinden, die milden Stiftungen, auch andere gesetzlich Berechtigte, wegen grundherrlicher Abgaben;
- 6) die Brandversicherungskasse, wegen der rückständigen Brandschadensbeiträge;
- 7) die Lehen- und Gültträger, wegen der Ausstände, welche sie an ihre Mitsitzen zu fordern haben;
- 8) die Kameralämter und Gemeinden, wegen ihrer Forderungen für Früchte, welche sie einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugnis geliehen haben.

Die Anmeldung aller hier bemerkten Vorrechte ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Schuldner im Besitze verpfändeten Vermögens sich befindet.

III.

Alle diejenigen, welchen ein privilegiertes allgemeines oder spezielles Pfandrecht der früheren zweiten Klasse der Konkursgläubiger zusteht; namentlich:

- 1) die Ehefrauen und deren Kinder hinsichtlich des Heirathsgutes der Erstern;
- 2) diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, insbesondere zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, kreditirt, und diese Gegenstände zu rechter Zeit sich besonders haben verpfänden lassen;
- 3) Alle, welche zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand sich vorbehalten haben. (Ohne einen Rechtsvorbehalt fallen diese Gläubiger, so wie diejenigen, welche zu Erbauung oder Verbesserung eines Gebäudes kreditirt, in die unten Lit. C bezeichnete Klasse.)
- 4) Der Fiskus wegen Kontraktforderungen, in so fern Sä-

ter, welche der Schuldner nach dem Kontrakt erworben hat, in Anspruch genommen werden wollen.

IV.

Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfandgläubiger der frühern ersten Abtheilung dritter Klasse, sofern die ihnen bestellten gerichtlichen Unterpfänder in die bisherigen Unterpfandsbücher aus Versehen nicht eingetragen oder solche unbefugt gelöscht worden seyn, oder die auch eingetragenen Gläubiger Zinsrückstände anzusprechen haben sollten.

Wenn nun gleich die Anmeldung der bisher bestellten öffentlichen Unterpfänder nur dann, wenn solche in den Unterpfandsbüchern nicht laufen, nothwendig ist; so werden doch alle öffentlichen Pfandgläubiger wohl daran thun, diese Anmeldung nicht zu unterlassen.

Endlich

C.

haben auch diejenigen nicht öffentlichen Pfandgläubiger welche unter Lit. B noch nicht begriffen sind, (die zweite und dritte Abtheilung der bisherigen dritten Klasse) ihre auf Grundeigenthum sich beziehenden Pfandrechte, jedoch nur die speziellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, in dem Falle anzumelden, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen dritte Besitzer sich erhalten wollen.

D.

Die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfandrechten (Lit. B und C) sind in Beziehung auf Gutsbesitzer oder Güter, die dem Gerichtswange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, schriftlich bei den Kreisgerichtshöfen anzubringen.

Sind aber diese Anmeldungen gegen einen nicht exemten Besitzer oder auf ein nicht exemptes Gut gerichtet, so können sie mündlich oder schriftlich, und zwar entweder bei dem Oberamtsgerichte, gegen Gemeindeangehörige oder nicht exemte Gutsbesitzer in dem ganzen Umfange des Oberamtsbezirks; oder bei der Ortsobrigkeit, gegen Ortsangehörige, vorgebracht werden.

Jede Anmeldung solcher Rechte muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Berechtigte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag an Kapital und etwa rückständigen Zinsen, oder den Grund, aus welchem der Betrag zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

Insbondere hat jeder privilegierte spezielle, so wie jeder öffentliche Pfandgläubiger, welcher zweifelt, ob sein Pfandrecht in das Unterpfandsbuch eingetragen sey, die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder in Ur- oder in Abschrift, oder in genügendem Auszuge, der Anmeldebehörde zu übergeben.

Ein solcher Auszug muß enthalten:

- a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;
- b) den Namen des Gläubigers;
- c) das Datum, den Grund und die Eigenschaft der Forderung, so wie deren Betrag an Kapital und an etwaigen Zinsrückständen;
- d) die Unterpfänder;
- e) die Bemerkung, ob Generalhypothek damit verbunden sey;
- f) die Unterschrift der Schuldleute mit der Bemerkung, ob und auf welche Weise sie für das Ganze sich verschrieben haben;
- g) die Angabe der Unterschrift der erkennenden oder der beglaubigenden Behörde.

Sind

h) mit einer Forderung in der Person des Gläubigers Veränderungen vorgegangen, so sind auch diese anzuzeigen.

Bei gerichtlichen Obligationen genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden, wenn auch Güter in auswärtigen Markungen dabei verpfändet seyn sollten.

Ist das angesprochene Vorzugsrecht ein allgemeines: so hat der Berechtigte den Anspruch bei den Anmeldebehörde des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung der Konkurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

E.

Die rechtliche Folge, welche diejenigen trifft, die dem vorstehenden Aufruf keine Folge leisten, und ihre Vorzugsrechte (Lit. B Nro. I — IV)

bis zum Ablauf des 31. Dezember 1825

nicht angemeldet haben, besteht darin, daß ihnen (jedoch mit Ausnahme des Fiskus III 4) zwar eine spätere Anzeige (gegenüber von ihren Schuldnern) unbenommen bleibt, und daß dergleichen später angezeigte Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfandrechte zwar gleichfalls in das Unterpfandsbuch eingetragen werden, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen.

Insbondere trifft die ältern Erbschaftsgläubiger (Lit. B Nro. I. 2), welche ihr außerordentliches Absonderungsrecht nicht bis zum Ablaufe des 31. Dezembers 1825 geltend machen, der Rechtsnachtheil, daß dieses Recht auf die im Artikel 40 des Pfandgesetzes bestimmte, vom 1. Juni 1825 an laufende Frist von drei Jahren mit der dort angegebenen Wirkung beschränkt bleibt; so, daß die später (nach dem 31. Dez. 1825) angezeigten Absonderungsansprüche der Erbschaftsgläubiger nur auf die alsdann noch bei den Erben vorhandenen Erbschaftsgegenstände, und unbeschadet der bis dahin gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder, geltend werden können.

Ebenso können auch alle nicht öffentliche, weislich spezielle, Pfandgläubiger (Lit. B Nro. I. 3 — 5. Nro. II., so weit die Rechte dieser Kategorie als dingliche zu betrachten sind, dann Nro. III und Lit. C), deren Pfandrechte nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, diese Rechte vom 1. Januar 1826 an gegen dritte Besitzer nicht mehr geltend machen, wenn sie die Anmeldung bis zum 31. Dez. 1825 einschließlich unterlassen haben.

Gegen die Versäumung der am 31. Dez. 1825 ablaufenden Frist ist zu Abwendung der eben erwähnten Rechtsnachtheile keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Endlich

F.

wird noch ausdrücklich bemerkt, daß diese Aufforderung (Lit. B — E) mit den angeführten Rechtsnachtheilen auch diejenigen angeht, welche aus irgend einem in diesem Aufruf nicht speziell bemerkten Titel auf einen Vorzug vor den bisherigen öffentlichen Pfand- oder den künftigen Hypothekargläubigern, oder auf die Konkurrenz mit denselben Anspruch machen.

Beschlossen im Königl. Württembergischen Obertribunal, Stuttgart, den 4. Juni 1825.

M a j e r.